

Richtlinien zur Förderung von Investitionen der Vereine in Oberkochen

Die Stadt Oberkochen unterstützt die Vereine im Einzelfall bei Investitionen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des jeweiligen Vereins übersteigen würden. In diesem Fall wird eine einmalige Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.

1. Bezuschusst werden einmalige Investitionen für Geräte und Ausstattungsgegenstände und Bekleidung ab einem Investitionsvolumen von 1.000 €. Hierzu zählen auch Ersatzbeschaffungen. Verschiedene, nicht demselben Zweck dienende Beschaffungen können nicht in einem Antrag zusammengefasst werden. Die Bezuschussung von Bauvorhaben erfolgt nicht nach den vorliegenden Richtlinien, sondern wird im Einzelfall vom Gemeinderat oder dessen Ausschüssen geprüft.
2. Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Dies gilt auch für Investitionen, die nicht dem ideellen, sondern überwiegend dem wirtschaftlichen Teil eines (Gesamt)Vereins zuzurechnen sind.
3. Die Zuwendung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Vereins. Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Oberkochener Vereine, die seit mindestens 5 Jahren im Vereinsregister eingetragen sind. Es kann nur 1 Antrag pro Jahr und Verein gestellt werden.
4. Die Zuwendung beträgt im Einzelfall 10 % der Rechnungssumme, maximal jedoch 2.600 €. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seiner Bewirtschaftungsbefugnis.